

Mandanten-Info

Photovoltaik und
Blockheizkraftwerk

Photovoltaik und Blockheizkraftwerk

Investitionen in erneuerbare Energien im Haushalt



Mandanten-Info

Photovoltaik und Blockheizkraftwerk

Inhalt

1. Einleitung	1
2. Die Einspeisevergütung.....	2
3. Gewerbe- und Gewerbesteuerrecht	3
4. Ertragsteuerliche Behandlung.....	4
4.1 Steuerfreiheit für kleinere Photovoltaikanlagen	4
4.2 Steuerpflichtige Anlagen.....	6
4.3 Liebhaberei.....	13
5. Umsatzsteuerliche Behandlung.....	14
5.1 Unternehmereigenschaft.....	14
5.2 Kleinunternehmerregelung	14
5.3 0 % – Steuersatz	16
6. Öffentliche Fördermittel.....	17

Anmerkung

Die steuerliche Behandlung von Photovoltaikanlagen hat sich in der Vergangenheit mehrfach geändert. Diese Broschüre behandelt hauptsächlich die aktuell gültige Rechtslage für neue Anlagen. Für bestehende Anlagen können andere Regelungen gelten; Ihr Steuerberater¹ steht Ihnen hier kompetent zur Seite.

1. Einleitung

Nach dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) sind die Netzbetreiber verpflichtet

- Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien unverzüglich vorrangig an ihr Netz anzuschließen,
- den gesamten aus diesen Anlagen angebotenen Strom vorrangig abzunehmen sowie
- den übernommenen Strom mindestens in gesetzlich festgelegter Höhe zu vergüten.

Spieren Sie also mit dem Gedanken, sich eine Photovoltaikanlage oder ein Blockheizkraftwerk anzuschaffen, ist die Frage danach, ob der Netzbetreiber die hieraus (ggf. überschüssig) erzeugte Energie auch abnimmt, bereits geklärt. Die dafür vom Netzbetreiber zu zahlenden Beträge sind jedoch in den letzten Jahren signifikant geringer geworden, sodass die Anlagen oftmals inzwischen vor allem zur Selbstnutzung angeschafft werden. Hier bieten sich alle möglichen Arten von Batteriespeichern oder Wallboxen an. Auch die ersten Solar-Clouds sind bereits in Betrieb. Eine komplette Eigenversorgung mit Strom können die Hersteller zurzeit noch nicht leisten; realistisch kann man aktuell rechnen, dass 60-80 % der erzeugten

¹ In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

Energie selbst verbraucht werden kann. Der Rest wird dann automatisch ins Netz eingespeist. Ziel der Hersteller ist jedoch klar eine 100-prozentige Nutzung des selbst produzierten Stroms.

Sie können sich bei Ihren Überlegungen also voll auf Fragen der Amortisierung und Selbstnutzung, Qualität und Leistungsfähigkeit der Anlage konzentrieren.

Entscheiden Sie sich für eine Anschaffung, haben Sie gewerbe- sowie steuerrechtlich einige Dinge zu beachten, wofür Ihnen diese Mandanten-Info einen guten Überblick liefert. Insbesondere die seit dem Jahr 2022 geltende Steuerfreiheit für viele der durch Privatpersonen installierten Anlagen ist zu beachten. Planen Sie eine Anlage auf Ihrem Einfamilienhaus oder Vermietungsobjekt und hat die Anlage eine Leistung bis max. 30 kW Peak (Einfamilienhaus, Garage, Gewerbeimmobilie) bzw. 15 kW Peak (Vermietungsobjekt), erfahren Sie in →*Kapitel 4.1*, ob Sie Einnahmen bzw. Entnahmen überhaupt versteuern müssen. Bei der weiteren Umsetzung unterstützt Sie dann wie gewohnt Ihr Steuerberater.

Hinweis

Die steuerliche Behandlung von Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerken ist in weiten Teilen gleich. Auch wenn in dieser Broschüre nur eine der beiden Anlagentypen genannt wird, sind daher in der Regel beide gemeint, es sei denn, es wird explizit etwas Anderes erwähnt.

2. Die Einspeisevergütung

Für Strom, der produziert, aber nicht selbst verbraucht wird, wird durch den Netzbetreiber eine Einspeisevergütung gezahlt. Diese richtet sich nach dem Datum der Inbetriebnahme der Anlage. Seit dem 30. Juli 2022 wird unterschieden zwischen Volleinspeise- und Eigenversorgungsanlagen.

Anlagen mit Eigenversorgung bekommen jetzt folgende Vergütungssätze als feste Einspeisevergütung:

- Anlagen bis 10 kWp: 8,2 Cent pro kWh.
- Größere Anlagen: Anlagenteil ab 10 kWp 7,1 Cent pro kWh.²

Beispiel: **Eigenversorgung:** Eine Anlage mit 15 kWp erhält für die ersten 10 kWp 8,2 und für die verbleibenden 5 kWp 7,1 Cent pro kWh.

Anlagen mit Volleinspeisung erhalten einen höheren Vergütungssatz. Für diese höhere Vergütung muss die Anlage vor Inbetriebnahme als Volleinspeise-Anlage dem zuständigen Netzbetreiber gemeldet werden. Dies muss jährlich jeweils vor dem 1. Dezember des Vorjahres an den Netzbetreiber gemeldet werden.

Als feste Einspeisevergütung können hierbei folgende Beträge angenommen werden:

- Anlagen bis 10 kWp: 13,0 Cent pro kWh.
- Größere Anlagen: Anlagenteil ab 10 kWp 10,9 Cent pro kWh.

3. Gewerbe- und Gewerbesteuerrecht

Nach dem Wortlaut des Gewerbesteuergesetzes unterliegt der Gewerbesteuer jeder stehende Gewerbebetrieb, soweit er im Inland betrieben wird. Unter Gewerbebetrieb ist ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes zu verstehen. Hierdurch ist geklärt, dass die Einkünfte aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage in jedem Fall der Gewerbesteuer unterliegen.³

Grundsätzlich sind Betriebe gewerblicher Art nach § 14 Abs. 1 S.1 Gewerbeordnung (GewO) bei der zuständigen Gemeinde anzumelden. Je nach Gemeinde geschieht dies beim Gewerbeamt, Steueramt o.ä.

Für Anlagen, die auf eigenen Gebäuden installiert werden und nur das Mindestmaß an Strom an den Netzbetreiber nach Abzug des

² Stand Januar 2023

³ FG Baden-Württemberg vom 05.04.2017 (4 K 3005/14, rkr.)

Eigenverbrauchs weiterleiten, wollte der Bund-Länder-Ausschuss jedoch eine Vereinfachung schaffen und hat solche Anlagen von einer Pflicht zur Gewerbeanmeldung befreit, soweit kein typischer Gewerbebetrieb vorliegt.⁴ Ein solcher kann beispielsweise vorliegen, wenn Photovoltaikanlagen auf fremdem Grund und Boden errichtet werden oder ein „richtiger“ Geschäftsbetrieb „Stromerzeugung“ entsteht.

Für die typische Anlage auf einem (teilweise) selbstgenutzten Gebäude braucht eine Gewerbeanmeldung daher nicht erfolgen. Der Gewerbesteuer unterliegen die hieraus entstehenden Erträge allerdings nicht, soweit die installierte Leistung 30 kWp nicht übersteigt.⁵ Daneben galt ein Wahlrecht bei der Besteuerung kleinerer Anlagen. Hierzu lesen Sie weiter unten mehr.

4. Ertragsteuerliche Behandlung

4.1 Steuerfreiheit für kleinere Photovoltaikanlagen

In den vergangenen Jahren gab es ein Wahlrecht für kleinere Anlagen, ob entsprechende Einkünfte versteuert werden sollen oder nicht. Für den Verlustfall galten allerdings die strengen Regeln der Liebhaberei (→ *Kapitel 4.3*). De facto wurden daher solche Anlagen nicht besteuert.

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 wurden nun Regelungen getroffen, die Einnahmen und Entnahmen vollständig steuerfrei stellen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die vorhandene Anlage ist auf, an oder in Einfamilienhäusern (einschließlich Nebengebäuden, Garagen, Anbauten, Carports etc.) oder nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden (z. B. Ge-

⁴ Erlass NRW „Gewerberechtliche Behandlung von Photovoltaikanlagen“ vom 6. Juli 2010 (Az: 122-60-2); Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein- Westfalen (MBV NRW) vom 06.07.2010

⁵ gilt rückwirkend seit 2022, vorher bei Anlagen bis 10 kWp seit 2019

werbeimmobilien) installiert und hat eine Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister von bis zu 30 kW peak;

oder

- die auf, an oder in sonstigen Gebäuden (z. B. Mietwohngrundstücken) installierte Anlage hat eine Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister von bis zu 15 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeinheit.

Außerdem gilt die Steuerfreiheit nur, wenn

- pro Steuerpflichtigen (natürliche Person, Kapitalgesellschaft oder Mitunternehmerschaft, aber auch Eigentümergemeinschaften oder Wohnungsgenossenschaften) insgesamt höchstens Anlagen mit zusammen bis zu 100 kW Peak betrieben werden.

Die Steuerfreiheit gilt unabhängig von der Verwendung des Stroms und somit für

- den Verkauf des Stroms an den Netzbetreiber,
- die Direktvermarktung des Stroms und
- den sofortigen Eigenverbrauch. Hierzu gehört beispielsweise auch das Laden des eigenen E-Autos.

Für die Installation einer Anlage wird pro Leistungsvolumen von 1 kWp eine Fläche von ca. 6-12 qm benötigt. Hier kann zurzeit mit einem Stromertrag von rund 900 kWh gerechnet werden. Üblicherweise werden auf kleineren Immobilien, wie Ein- und Zweifamilienhäusern, Anlagen mit Leistungen zwischen 2 und 10 kWp installiert, auf Mietwohngrundstücken entsprechend mehr.

Viele der installierten Anlagen dürften also unter die Neuregelung fallen und zukünftig nicht mehr besteuert werden. Entsprechend entfällt andererseits auch die Möglichkeit des Abzugs von Betriebsausgaben, sodass, vereinfacht ausgedrückt, die Photovoltaikanlage, die von dieser Regelung erfasst wird, in der Steuererklärung gar nicht mehr auftaucht.

4.2 Steuerpflichtige Anlagen

Die nachfolgenden Darstellungen in →*Kapitel 4* gelten also NUR dann, wenn die Steuerfreiheit in →*Kapitel 4.1* für die betreffende Anlage bzw. den Steuerpflichtigen NICHT in Frage kommt.

4.2.1 Betriebsvorrichtung oder nichtselbstständiger Gebäudeteil

Insbesondere (aber nicht nur) für die spätere Frage, wie die Anlage abgeschrieben werden kann, ist es wichtig, einzuordnen, ob die Anlage seitens des Finanzamts als (nichtselbstständiger) Bestandteil des Gebäudes oder aber als selbstständiges Wirtschaftsgut (Betriebsvorrichtung) angesehen wird.

Photovoltaikanlage

Bei der Photovoltaikanlage wird zwischen sogenannten „Auf-Dach-Anlagen“ auf der einen Seite und dachintegrierten Anlagen auf der anderen Seite unterschieden. Die Auf-Dach-Anlagen sind unstrittig Betriebsvorrichtung und somit ein selbstständiges, abschreibungsfähiges Wirtschaftsgut.

Dachintegrierte Anlagen, wie beispielsweise die Installation von Solardachziegeln, sind nach einem Beschluss der obersten Finanzbehörden wie Betriebsvorrichtungen anzusehen und daher ebenfalls als selbstständige, bewegliche Wirtschaftsgüter zu behandeln. Dies gilt ausdrücklich aber nicht für die eigentliche Dachkonstruktion. Die Kosten hierfür gehören zu den originären Anschaffungskosten des Gebäudes.

Blockheizkraftwerk (= BHKW)

Die Einordnung eines Blockheizkraftwerks ist insbesondere nach aktueller Verwaltungsauffassung komplex und schwierig.

Maßgeblich für die Abgrenzung ist vor allem der Umstand, ob das BHKW

- ausschließlich der Stromerzeugung dient (spricht für die Annahme einer Betriebsvorrichtung) oder
- daneben auch das Gebäude geheizt wird (spricht für die Annahme eines nichtselbstständigen Gebäudeteils).

Es kommt stets auf den einheitlichen Funktionszusammenhang an. Die zweite Variante dürfte in der Praxis der Regelfall sein.

Kommt man zu dem Ergebnis, dass es sich um einen nichtselbstständigen Gebäudeteil handelt, spielt für die Behandlung aber auch eine Rolle, ob das BHKW von vornherein in ein neues Gebäude eingebaut wird oder es sich um eine Ersatzbeschaffung für eine andere Heizungsanlage handelt. Im Falle dieser Ersatzbeschaffung führt der Einbau eines BHKW in der Regel zu sofort abzugsfähigem Erhaltungsaufwand⁶ (Einkunftserzielungsabsicht vorausgesetzt).

Hinweis

Lassen Sie sich unbedingt **vor** Anschaffung eines Blockheizkraftwerks von Ihrem Steuerberater beraten.

4.2.2 Einkunftsart

Mit dem Betrieb Ihrer Photovoltaikanlage erzielen Sie Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

Das bedeutet, wenn Sie die Anlage beispielsweise auf einem eigenen, aber fremdvermieteten Gebäude betreiben, haben Sie für die Vermietungseinkünfte hieraus bislang eine Anlage V abgegeben. Daran ändert sich nichts! Ausschließlich für den Bereich der betriebenen Anlage muss zukünftig eine Einnahmenüberschussrechnung erstellt und die Anlage G ausgefüllt werden.

⁶ Übersteigen die Nettokosten sämtlicher Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen innerhalb von drei Jahren nach Anschaffung 15 % der Gebäudeanschaffungskosten, sind diese Aufwendungen abzuschreiben.

Betreiben Sie die Anlage jedoch auf einem bereits eigengewerblich genutzten Gebäude, so wird die Anlage zum notwendigen Betriebsvermögen dieses Betriebes; eine zweite Gewinnermittlung wird nicht erforderlich.

4.2.3 Betriebseinnahmen

Versteuert wird der Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben. Dieser Überschuss (Gewinn) wird dann Ihren anderen Einkünften hinzugerechnet und somit mit Ihrem persönlichen Steuersatz versteuert. Ist der Überschuss negativ (Verlust), mindert er entsprechend Ihr Einkommen und damit auch Ihre Steuerlast.

Betriebseinnahmen
./ . Betriebsausgaben
= zu versteuernder Gewinn oder Verlust

Sie entscheiden selbst, was mit dem produzierten Strom geschieht. Es kommen vor allem folgende Verwendungsmöglichkeiten in Betracht:

- Verkauf des Stroms an den Netzbetreiber
- Direktvermarktung des Stroms
- Sofortiger Eigenverbrauch
- Speicherung des Stroms

Wie in der Einleitung bereits geschildert, ist der Netzbetreiber zur Abnahme sämtlichen Stroms verpflichtet, den Sie mit Ihrer Anlage erzeugen. Die Höhe der Vergütung ist im EEG festgesetzt und oben beschrieben. Über den verkauften Strom erstellt der Netzbetreiber eine Gutschrift. Eine Gutschrift ist eine „Rechnung“, die der Zahlende ausstellt. Jegliche Vergütungen hieraus stellen dann steuerpflichtige Betriebseinnahmen dar. Der Netzbetreiber wird die Vergütung entweder an Sie auszahlen, oder aber mit eigenen Forderungen (z. B. Abschlagszahlungen) vorrangig verrechnen. Als Einnahme sind aber auch diese verrechneten Beträge zu erfassen,

da diese Vorgehensweise lediglich einen abgekürzten Zahlungsweg darstellt.

Erzeugter Strom kann auch im Wege der Direktvermarktung weitergegeben werden. Dies ist oftmals bei vermieteten Objekten interessant. Dabei können höhere Preise erzielt werden als bei Verkauf an den Netzbetreiber; für den Mieter liegen die Kosten pro kW/h jedoch idealerweise unter denen der örtlichen Stromanbieter. In diesem Fall gehören diese Einnahmen dann zum Gewerbebetrieb Photovoltaikanlage und nicht etwa zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung.

Aufgrund der rapiden Absenkung der Einspeisevergütung einerseits sowie des technischen Fortschritts bei der Speicherung des erzeugten Stroms andererseits, entscheiden sich immer mehr Betreiber einer Photovoltaikanlage für die zusätzliche Installation von Akkus und somit zum hauptsächlichen Eigenverbrauch des erzeugten Stroms.

Hinweis

Der Betrieb von jeglichen Formen von Energiespeichern wie Batteriespeicher, Wallbox oder auch Solar-Cloud, bei denen die gewonnene Energie zur Selbstnutzung verwendet wird, führt dazu, dass die Kosten hierfür steuerlich nicht abzugsfähig sind. Hier kommt dann eine Ausnahme zum Tragen, wenn es sich um eine einheitliche Anlage handelt, also beispielsweise in einem teilweise selbstbewohnten und teilweise vermieteten Gebäude die Energie einerseits selbst verbraucht und andererseits im Wege der Direktvermarktung an Mieter weitergegeben wird. Die Beurteilung erfolgt nach den allgemeinen Grundsätzen. Ggf. wären dann Kosten aufzuteilen; Ihr Steuerberater hilft Ihnen gerne.

Zu den Einnahmen gehört auch die ggf. vereinnahmte Umsatzsteuer.

4.2.4 Betriebsausgaben

„Betriebsausgaben sind die Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind.“

§ 4 Abs. 4 EStG

Nach diesem Grundsatz können Sie also sämtliche Aufwendungen, die mit der Anschaffung und dem Betrieb der Anlage in Zusammenhang stehen, steuerlich absetzen.

Natürlich erfährt dieser Grundsatz einige Ausnahmen oder Einschränkungen in Handels- und Steuerrechtsgesetzen, wie beispielsweise die Verteilung der Anschaffungskosten auf mehrere Jahre (Abschreibungen, siehe →*Kapitel 4.2.5*).

Es kommen insbesondere in Betracht:

- Wartungs- und Reparaturkosten
- Finanzierungskosten

Wird die Anlage durch ein Darlehen finanziert, können sämtliche Kosten, die mit diesem in Zusammenhang stehen, abgezogen werden. Dazu gehören nicht nur die laufenden Zinszahlungen, sondern auch Abschluss- und Provisionsgebühren, Kosten für eine etwaige Eintragung im Grundbuch, Vorfälligkeitsentschädigung etc.

Gibt es ein einheitliches Darlehen für die Immobilie und die Anlage, so sind die Kosten prozentual im Verhältnis der jeweiligen Anschaffungskosten aufzuteilen.

- Versicherungen
- Zählermiete
- Gebühren
- Umsatzsteuerzahlungen an das Finanzamt
- Brennstoffkosten bei einem Blockheizkraftwerk
- Arbeitszimmer

Wird ein ohnehin vorhandenes und steuerlich anzuerkennendes Arbeitszimmer auch für die Verwaltung der Photovoltaikanlage genutzt, ist diese Mitbenutzung durch die gewerbliche Nutzung in der Praxis unproblematisch; auch auf eine streng genommen vorzunehmende Aufteilung der Kosten auf verschiedene Einkunftsquellen kann in der Praxis wegen deren steuerlichen Bedeutungslosigkeit verzichtet werden. Zu einem anderen Schluss kann man gelangen, wenn ausschließlich wegen der Verwaltung einer solchen Anlage ein Arbeitszimmer vorgehalten wird. Ein häusliches Arbeitszimmer, das betrieblich ausschließlich für Arbeiten im Zusammenhang mit dem Betreiben einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Wohnhauses genutzt wird, kann auch bereits bei minimaler privater Mitbenutzung nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden, denn angesichts der äußerst geringfügigen betrieblichen Nutzung - nur wenige Stunden im Jahr - ist jegliche noch so geringe private Nutzung bereits schädlich (FG Rheinland-Pfalz 25.1.2018, 6 K 2234/17).

Gebäudeaufwendungen wie Grundsteuer, Hausversicherung etc. sind nicht abzugsfähig, da diese Kosten nicht dem Betrieb des Gewerbes „Stromerzeugung“ dienen, sondern dem Gebäude.

4.2.5 Abschreibungen

Die laufenden Ausgaben, die mit der Stromerzeugung in Zusammenhang stehen, können, wie bereits geschildert, im Zeitpunkt der Zahlung auch steuerliche Berücksichtigung finden.

Anders ist dies bei den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der Photovoltaikanlage bzw. des Blockheizkraftwerks. Eine Geltendmachung im Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung ist weder gesetzlich zugelassen noch wünschenswert. Daher werden im Steuerrecht Wirtschaftsgüter, die einer mehrjährigen Nutzung unterliegen, abgeschrieben (vgl. § 7 EStG).

Abschreibung (oder Absetzung für Abnutzung – AfA) ist die Verteilung der Anschaffungskosten auf die voraussichtliche Nutzungsdauer.

Anders ausgedrückt ist der Abzug der AfA auch die Geltendmachung des steuerlichen Wertverlustes. Dieser entspricht regelmäßig nicht dem tatsächlichen Wertverlust. Bei normaler Pflege und Erhaltung der Anlage wird auch am Ende des Abschreibungszeitraumes, wenn diese einen steuerlichen Wert von 0 Euro hat, noch ein tatsächlicher Restwert übrig sein. Hier wird die Steuersparmöglichkeit der Abschreibung am deutlichsten.

Der Abschreibungszeitraum ist bei Photovoltaikanlagen sowie Blockheizkraftwerken unterschiedlich.

Photovoltaikanlage

Die Photovoltaikanlage wird nach amtlicher AfA-Tabelle typisiert auf 20 Jahre abgeschrieben. Das bedeutet, dass Sie jährlich 5 % der Anschaffungskosten geltend machen können.

Bei einer dachintegrierten Anlage, in der einheitliche Kosten entstehen, sind entsprechend sachgerechte Schätzungen vorzunehmen.

Blockheizkraftwerk

Für die Frage der Abschreibung ist wieder entscheidend, ob die Anlage als Betriebsvorrichtung oder aber nichtselbstständiger Gebäudeteil angesehen wird (zur Abgrenzung → *Kapitel 4.2.1*).

Eine Abschreibung nach amtlicher AfA-Tabelle als eigenständiges Wirtschaftsgut kann dann nur noch erfolgen, wenn die Anlage (ausnahmsweise) als Betriebsvorrichtung gilt. Der Abschreibungszeitraum beträgt dann 10 Jahre.

Für den wahrscheinlicheren Fall der Annahme eines nichtselbstständigen Gebäudeteils kann die Abschreibung nur über das gesamte Gebäude erfolgen; der Anteil der Anlage ist dann für steuerliche Zwecke herauszurechnen, wenn nicht das gesamte Gebäude zum Betriebsvermögen gehört.

Für den regulären Fall des Betriebs auf einem Wohnhaus, das nach 1925 und vor dem 01.01.2023 errichtet wurde, käme dann gerade einmal eine Abschreibung über 50 Jahre in Betracht, also nur ein jährlicher Abzug von 2 %. Bei Gebäuden, die ab dem 01.01.2023 fertiggestellt worden sind, beträgt die jährliche Abschreibung 3 %.

Hinweis

Steuerlich interessant wird in diesem Fall die Ersatzbeschaffung eines BHKW. Bei Betrachtung dieses als nichtselbstständigen Gebäudeteil stellen solche Kosten sofort abzugsfähige Erhaltungsaufwendungen dar.

4.3 Liebhaberei

Die Finanzverwaltung prüft die sogenannte Einkunftserzielungsabsicht, insbesondere, wenn Verluste erzielt werden. In diesem Fall ist vom Steuerpflichtigen nachzuweisen, dass über die Dauer des Betriebs der Anlage gesehen positive Überschüsse erzielt werden können und er dies auch ernsthaft beabsichtigt. Fällt die Prüfung des Finanzamts negativ aus, spricht man auch von Liebhaberei mit der Folge, dass die gesamte Tätigkeit steuerlich keine Anerkennung findet.

Hinweis

In der Praxis kann der Nachweis heikel sein; es handelt sich immer um Einzelfallentscheidungen mit entsprechender Tragweite. Es empfiehlt sich hier dringend, sich steuerlich beraten zu lassen.

5. Umsatzsteuerliche Behandlung

5.1 Unternehmereigenschaft

Das Umsatzsteuergesetz folgt einer völlig anderen Systematik als das Ertragsteuerrecht. Es muss daher auch eine isolierte Betrachtung der unterschiedlichen Steuerpflichten und -befreiungen stattfinden. Die im vorigen Kapitel dargestellten Grundsätze zur Vereinfachungsregel in der Einkommensteuer haben auf die umsatzsteuerliche Betrachtungsweise keinen Einfluss. Es kann also dazu kommen, dass die Photovoltaikanlage in der Einkommensteuererklärung nicht mehr vorhanden ist, aber eine Umsatzsteuererklärung abzugeben ist.

Mit der Erzeugung von Strom werden Sie Unternehmer im Sinne des § 2 Umsatzsteuergesetz (UStG). Als solcher erzielen Sie mit der Erzeugung der Energie umsatzsteuerpflichtige Umsätze. Auf die erzielte Vergütung seitens der Netzbetreiber (oder im Falle der Direktvermarktung seitens anderer Abnehmer) ist daher 19 % Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen.

Im Gegenzug kann die Umsatzsteuer, die in Eingangsrechnungen enthalten ist, abgezogen werden (Vorsteuer). Das ist insbesondere bei den Anschaffungskosten sowie Wartungs- und Reparaturaufwendungen der Fall.

5.2 Kleinunternehmerregelung

Beträgt der Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 22.000 Euro und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000 Euro bzw. im Jahr der Betriebseröffnung voraussichtlich nicht mehr als 22.000 Euro, wird die Umsatzsteuer seitens des Finanzamts nicht erhoben. Das bedeutet, dass die Umsätze zwar nicht versteuert werden müssen, im Gegenzug aber auch keine Vorsteuer aus den Eingangsrechnungen geltend gemacht werden kann.

Bei vielen auf bzw. in Wohnhäusern installierten Anlagen dürfte diese Regelung Anwendung finden.

Verzicht auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung

Der Unternehmer kann jedoch auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichten; er wird dann behandelt wie jeder andere Regelunternehmer auch. Wird von dem Verzicht Gebrauch gemacht, ist man an diese Entscheidung jedoch für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren gebunden.

Bevor es die neue 0 %-Steuer bei der Anschaffung gab (siehe unten), hätte man eher dazu geraten, auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung zu verzichten, um die bei Anschaffung gezahlte Umsatzsteuer zurückzuerhalten. Dies ist nun nicht mehr erforderlich. Sollte die Kleinunternehmerregelung in Frage kommen und die installierte Bruttoleistung der Photovoltaikanlage 30 kWp nicht übersteigen, ist sie eine echte Vereinfachung und wird in den meisten Fällen zu empfehlen sein. Hier sollten Sie sich von Ihrem Steuerberater beraten lassen.

Steuerliche Pflichten als umsatzsteuerlicher Unternehmer

Als Unternehmer mit einem neu gegründeten Betrieb ist man grundsätzlich zwei Jahre lang verpflichtet, eine monatliche Umsatzsteuervoranmeldung abzugeben. Selbst wenn der Netzbetreiber beispielsweise nur quartalsweise abrechnet und in einem Monat weder Einnahmen noch Ausgaben angefallen sind, besteht diese Verpflichtung; ggf. wird dann eine Voranmeldung über 0 Euro abgegeben. Nach Ablauf der zwei Jahre entscheidet dann die Höhe der letzten Jahressteuer darüber, ob weiterhin monatlich Voranmeldungen abzugeben sind (Steuer des Vorjahres über 7.500 Euro), oder ob quartalsweise (Steuer des Vorjahres über 1.000 Euro) Voranmeldungen ausreichen. Hat die Jahressteuer nicht mehr als 1.000 Euro betragen, kann das Finanzamt von Umsatzsteuer-Voranmeldungen vollständig absehen.

Achtung: Diese sonst übliche 2-jährige Verpflichtung zur monatlichen Abgabe der Voranmeldungen wurde für eine Übergangszeit anders geregelt. Dabei gelten die oben dargestellten

Betragsgrenzen, die sich jedoch anders ermitteln: Für die Besteuerungszeiträume 2021 – 2026 ist in den Fällen, in denen der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nur in einem Teil des vorangegangenen Kalenderjahres ausgeübt hat, die tatsächliche Steuer in eine Jahressteuer umzurechnen und in den Fällen, in denen der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im laufenden Kalenderjahr aufnimmt, die voraussichtliche Steuer des laufenden Kalenderjahres maßgebend. Hier sollten Sie sich von Ihrem Steuerberater beraten lassen, um Fehler im Einzelfall zu vermeiden.

In jedem Fall ist dann für das gesamte Kalenderjahr noch eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung abzugeben. Sowohl für die Voranmeldungen als auch für die Jahreserklärung besteht inzwischen die Verpflichtung, diese elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln.

5.3 0 % – Steuersatz

Für die Anschaffung und die Installation einer Photovoltaikanlage mit einer Leistung bis zu 30 kWp braucht der Betreiber – also der Erwerber – in der Regel zukünftig an die liefernden und installierenden Unternehmen KEINE Umsatzsteuer mehr zahlen.

Durch das Jahressteuergesetz 2022 (BStBl. I 2023 S. 2294) wurde ein neuer Absatz 3 in § 12 Umsatzsteuergesetz (UStG) angefügt. Nach § 12 Absatz 3 Nummer 1 Satz 1 UStG ermäßigt sich die Steuer auf 0 Prozent für die Lieferungen von Solarmodulen an den Betreiber einer Photovoltaikanlage, einschließlich der für den Betrieb einer Photovoltaikanlage wesentlichen Komponenten und der Speicher, die dazu dienen, den mit Solarmodulen erzeugten Strom zu speichern, wenn die Photovoltaikanlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen

Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird. Diese Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn die installierte Bruttoleistung der Photovoltaikanlage laut Marktstammdatenregister (MAStR) nicht mehr als 30 kW (peak) beträgt oder betragen wird. Die Regelung ist am 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Auch die Einfuhr, der innergemeinschaftliche Erwerb und die Installation unterliegt dem Nullsteuersatz, wenn es sich um begünstigte Solarmodule, Speicher oder wesentliche Komponenten im Sinne des § 12 Absatz 3 Nummer 1 UStG handelt.⁷

Der Nullsteuersatz erfasst nur die Lieferung an den Betreiber einer Photovoltaikanlage. Betreiber der Photovoltaikanlage sind die natürlichen Personen, juristischen Personen oder Personenzusammenschlüsse, die dem Grunde nach zum Leistungszeitpunkt als Betreiber im Marktstammdatenregister registrierungspflichtig sind. Die in der Lieferkette vorausgehenden Lieferungen (Zwischenhändler etc.) unterliegen dem Regelsteuersatz. Neben der reinen Lieferung der Anlage gehören zu den begünstigten Leistungen auch die **Kosten der Installation**, also die photovoltaikanlagenspezifischen Arbeiten, die ausschließlich dazu dienen, die Anlage sicher zu betreiben (z. B. Elektroinstallation). Diese Arbeiten müssen für die 0 %-Steuer allerdings **direkt** gegenüber dem Anlagenbetreiber erbracht werden. Kosten für z. B. die Erweiterung des Zählerschranks, Bodenarbeiten, Dacharbeiten etc. unterliegen wiederum der normalen Besteuerung.

6. Öffentliche Fördermittel

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) fördert die Neuanschaffung der Anlage vor allem mit dem Programm 270 „Erneuerbare Energien – Standard“. Dies ist kein Zuschuss, sondern ein Finanzierungsprogramm mit besonders zinsgünstigen Konditionen. Es gibt darüber hinaus Programme für besonders große Anlagen (Produkte 271 und 281) sowie Zuschüsse für den Einbau bestimmter Brennstoffzellen.

⁷ Aus BMF-Schreiben vom 27.02.2023.

Egal welche der Förderungen in Anspruch genommen wird, gemein haben sie, dass dies immer durch Inanspruchnahme eines Energieberaters bzw. Sachverständigen erfolgen muss. Dieser berät den Eigentümer vor Ort und stellt die entsprechenden Anträge bei der KfW.

Darüber hinaus gibt es noch einige Bundesländer, die eigene Förderprogramme aufgelegt haben. Hier lohnt es sich, sich entsprechend beraten zu lassen. Meist können die Firmen, die die Anlagen einbauen, zumindest einen Hinweis geben, ob in Ihrem Bundesland solche Förderprogramme bestehen.

Der Bund hat dagegen das Förderprogramm „Bundesförderung für effiziente Wohngebäude“. Dies ist ein echtes Zuschussprogramm, welches seit dem 01.07.2021 existiert. Es gibt Programme sowohl für Neubauten als auch für die Sanierung von bestehenden Immobilien, soweit es sich danach um ein entsprechendes „Effizienzhaus“ handelt. Die Abwicklung erfolgt ebenfalls über die KfW.

Auch auf kommunaler Ebene gibt es immer wieder auch Förderprogramme. Immer wieder gibt es hier beispielsweise sogar Förderungen für Kleinstanlagen, die auf dem Balkon betrieben werden können, über die Steckdose angeschlossen werden und die erzeugte Energie sofort verbraucht wird.

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2023 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Diese Broschüre und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © Africa Studio/www.stock.adobe.com

Stand: Februar 2023

DATEV-Artikelnummer: 12331

E-Mail: literatur@service.datev.de